

MERKBLATT: Beantragung von Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT)

Für die Bearbeitung Ihres Antrages ist zuständig:

Rheingau-Taunus-Kreis
Kommunales JobCenter Idstein
Büro für Bildung und Teilhabe
Black & Decker Straße 28, 65510 Idstein

bildung-teilhabe@rheingau-taunus.de

06126 / 2270-9227 (SGB II - Bad Schwalbach, Taunusstein, Aarbergen, Schlangenbad)

06126 / 2270-9228 (SGB II – Idstein, Hünstetten, Niedernhausen A-M, Waldems)

06126 / 2270-9262 (SGB II – Eltville, Kiedrich, Rüdesheim, Lorch, Walluf, Heidenrod, Hohenstein, Niedernhausen N-Z)

06126 / 2270-9255 (SGB II – Geisenheim, Oestrich-Winkel)

06126 / 2270-9255 (Wohngeld / Kinderzuschlag – Rheingau gesamt, Schlangenbad, Hohenstein)

06126 / 2270-9233 (Wohngeld / Kinderzuschlag – SWA, Taunusstein, Aarbergen, Heidenrod, Idstein, Niedernhausen, Hünstetten, Waldems)

Welche Leistungen gibt es?

- Mittagsverpflegung
- Kultur, Sport, Freizeit
- Ausflüge und Klassenfahrten
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung

Wer bekommt es?

Anspruchsberechtigte des Bildungspakets sind Leistungsberechtigte, die

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II)
- Sozialhilfe (SGB XII)
- Wohngeld (WoGG)
- Kinderzuschlag oder (BKGG)
- Asylbewerberleistungen (AsylbLG)

beziehen **oder** Menschen, die keine dieser Leistungen erhalten, aber die Bedarfe aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nicht oder nur teilweise selbst finanzieren können. Hierzu ist eine gesonderte Bedarfsprüfung erforderlich.

Antragstellung

Für Bezieher von laufenden Leistungen nach dem WoGG oder BKGG muss ein **Global-Antrag**, der **aktuelle Bescheid über den Bezug von Wohngeld bzw. Kinderzuschlag**, sowie die **Nachweise, die unter „Was wird benötigt?“** zu finden sind, eingereicht werden.

Für Bezieher von laufenden Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich. Jedoch sind die **Nachweise einzureichen, die unter „Was wird benötigt?“** zu finden sind.

- Bezieher von laufenden Leistungen nach dem **SGB II, WoGG oder BKGG**, wenden sich bei Bedarf an die *o. g. Stelle*.
- Bezieher von laufenden Leistungen nach dem **SGB XII**, wenden sich bei Bedarf an den *Fachdienst Soziales. Tel.: 06124/510-9523*
- Bezieher von laufenden Leistungen nach dem **AsylbLG**, wenden sich bei Bedarf an den *Fachdienst Migration. Tel.: 06124/510-9622*

Mittagsverpflegung

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, sowie Kita- und Hortkinder.

Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von den Leistungen ausgeschlossen.

Welche Leistung wird erbracht?

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung bereits im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Das warme Mittagessen in der Schule / Kita ist aber oft teurer als ein Mittagessen zu Hause. Deswegen werden mit dieser Leistung die Mehrkosten ausgeglichen. Erbracht werden die entstehenden Mehraufwendungen für die Teilnahme an einem warmen Mittagessen. Bezahlt werden die gesamten Kosten für ein warmes Mittagessen, jedoch kein Frühstück, keine Snacks und keine Getränke.

Was wird benötigt?

- Ein aktueller Nachweis des Essensanbieters über die monatlichen Kosten und Angabe der Kontodaten des Anbieters sowie die Vertragsdauer (von bis).

Wie wird die Leistung erbracht?

- Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des von uns ausgestellten blauen Gutscheins direkt mit dem Essensanbieter.

Kultur, Sport, Freizeit

Wer bekommt diese Leistungen?

Kinder und Jugendliche, die während des Leistungsbezuges unter 18 Jahre alt sind.

Was bedeutet „Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe“?

Mit dieser Förderung können Kinder und Jugendliche gemeinsam mit Freunden im Sportverein aktiv sein, ein Instrument lernen oder mit zu einer Ferienfreizeit fahren. Dafür stehen jedem Kind monatlich pauschal 15,00 € oder ein Höchstbetrag von insgesamt 180,00 € pro Jahr (z.B. für eine Freizeit) zur Verfügung.

Ein Zuschuss für folgende Aktivitäten ist möglich für:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Gesellschaft (z.B. Sportverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikschule)
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. geführte Museumsbesuche, Theaterprojekt)
- Teilnahme an Freizeiten (z.B. Ferienfreizeit, Ferienspielen, Pfadfinder).

Was wird benötigt?

- Aktuelle Mitgliedsbescheinigung (Vereine, Musikschule)
- Elterninformationsbrief (Freizeiten)

Wie wird die Leistung erbracht?

- Monatliche Zahlung des Pauschalbetrages in Höhe von 15,00 € auf das Konto des Sozialleistungsempfängers oder ein Höchstbetrag von 180,00 € pro Jahr z.B. für eine Freizeit an den entsprechenden Anbieter bzw. Sozialleistungsempfänger nach Vorlage eines entsprechenden Einzahlungsbelegs.

<p>Bitte beachten Sie: Familiäre Aktivitäten, z.B. Eintritt für das Schwimmbad und Kinobesuche können nicht gefördert werden.</p>
--

Ausflüge und Klassenfahrten

Wer bekommt diese Leistungen?

Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, sowie Kita- und Hortkinder.

Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von den Leistungen ausgeschlossen.

Was kann übernommen werden?

Übernommen werden die tatsächlichen Aufwendungen für eintägige Ausflüge in Schulen und Kitas und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Zu den Kosten gehört nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld

aufgebracht werden (z.B. Sportschuhe, Badezeug, Versicherungen). Diese sind über den Regelbedarf abgedeckt.

Bei mehrtägigen Klassenfahrten gelten die unten angegebenen Höchstgrenzen und werden wie folgt bezuschusst:

- **Inlandsfahrten mit 300,00 €**
- **Auslandsfahrten mit 450,00 €**

Durch fristgerechtes Einreichen (4 Monate vor Beginn der Fahrt), können sich die, durch das JobCenter zu übernehmenden Kosten erhöhen bei

- **Inlandsfahrten auf 600,00 €**
- **bei Auslandsfahrten auf 900,00 €**

Was wird benötigt?

- Elterninformationsbrief (mit Angabe wann, wohin, Höhe der Kosten, Bankverbindung der Schule/Kita)

Wie wird die Leistung erbracht?

- Die Kosten werden an die Schule oder Kita erstattet

Schülerbeförderung

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.

Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von den Leistungen ausgeschlossen.

Schülerinnen und Schüler, die die **nächstgelegene** Schule des gewählten Bildungsgangs besuchen und die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule mehr als drei Kilometer beträgt, auf den Bus oder Zug angewiesen sind und deren Kosten niemand anderes übernimmt. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus dem Profil eine besondere inhaltliche, organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt. Dies sind insbesondere

- Schulen mit naturwissenschaftlichem
- musikischem, sportlichen oder sprachlichem Profil
- sowie bilinguale Schulen und Schulen mit ganztägigen Ausrichtungen.

In der Regel werden Schülerinnen und Schüler erst ab der Sekundarstufe II einen Anspruch auf diese Leistung haben, da die schulrechtlichen Bestimmungen des Landes Hessen überwiegend eine vollständige Kostenübernahme bis zum Abschluss der Sekundarstufe I vorsehen.

Was wird benötigt?

- Aktuelle Schulbesuchsbescheinigung
- SEPA-Lastschriftmandat des RTV (woraus die mtl. Raten in Höhe von 31,00 € hervorgehen)

Generell wird nur das günstigste Ticket (i. d. R. Schülerticket Hessen) übernommen.

Wie wird die Leistung erbracht?

- Monatliche Erstattung der Zahlung auf das Konto des Sozialleistungsempfängers

Schulbedarf

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.

Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von den Leistungen ausgeschlossen.

Wofür wird die Leistung gezahlt?

Um die Beschaffung der benötigten Schulausstattung (z.B. Hefte, Stifte, Arbeitshefte, Taschenrechner, zusätzliches Lernmaterial oder Kopiergeld) zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres zu erleichtern, erhalten Schülerinnen und Schüler eine Pauschale von jährlich 174,00 € zusätzlich zu ihrem Regelbedarf (01.08. 116,00 € und 01.02. 58,00 €).

Was wird benötigt?

- Aktuelle Schulbesuchsbescheinigung ab dem 15. Lebensjahr

Wie wird die Leistung erbracht?

- Zahlung der Pauschale jeweils (Anfang des Schuljahres) zum 01.08. 116,00 € und (Beginn des 2. Hj.) zum 01.02. 58,00 € auf das Konto des Sozialleistungsempfängers.

Lernförderung

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.

Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von den Leistungen ausgeschlossen.

Welche Leistung wird erbracht?

Für Schülerinnen und Schüler die das **festgelegte Lernziel nicht erreichen**, kann diese Leistung mit Vorlage der letzten zwei Zeugnisse, sowie einem durch die Schule erstellten Förderplan beantragt werden. Auf eine Versetzungsgefährdung kommt es nicht zwingend an.

Die Bewilligung der Leistung setzt voraus, dass die Lernförderung

1. das schulische Angebot ergänzt

2. angemessen ist sowie
3. geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Aus der Bestätigung der Schule muss hervorgehen, dass

1. ein Aufholen der Lernrückstände zeitnah möglich sein wird und
2. bei der Schülerin, dem Schüler eine ausreichende Motivation und Arbeitshaltung vorhanden ist.

Der reine Spracherwerb, die allgemeine Verbesserung des Notendurchschnitts sowie die Erzielung eines höheren Schulabschlusses sind keine Bestandteile der Lernförderung. Vor der Einschulung werden Vorlaufkurse angeboten. Die Sprachförderung der schulischen Seiteneinsteiger erfolgt über das Hessische Kultusministerium.

Was wird benötigt?

- Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Lernförderung (**entfällt bis 31.12.2023**)
- Anlage Lernförderung / Förderplan (s. Formulare "Anlage Lernförderung")
- Die letzten beiden Zeugnisse

Wie wird die Leistung erbracht?

- Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des von uns ausgestellten blauen Gutscheins direkt mit dem Lernhilfeinstitut.

Stand: 18.07.2023